Artenschutzprüfung

zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“, Stadt Porta Westfalica

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzprüfung

zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“, Stadt Porta Westfalica

Auftraggeber:
Porta Mitte V+V GmbH & Co. KG
Bakenweg 16–20
32457 Porta Westfalica

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1297

Warstein-Hirschberg, April 2014

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 6
4.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 9
4.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 9
4.2 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete 9
4.3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet 12
4.4 Gebäudeuntersuchung 20
4.5 Gehölzuntersuchungen 20
4.6 Ermittlung der Wirkfaktoren 21
4.7 Betroffenheit von Lebensraumtypen 21
4.8 Datenbasis der Artnachweise 22
4.9 Arten im Untersuchungsgebiet 22
4.10 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 27
4.10.1 Häufige und verbreitete Vogelarten 27
4.10.2 Planungsrelevante Arten 28
4.10.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten 31
5.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 35
6.0 Resümee 37

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieser Artenschutzprüfung ist die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“ der Stadt Porta Westfalica. Bei einem vorhandenen Gewerbebetrieb (Zentrallager und Verwaltung) besteht ein aktueller Erweiterungsbedarf, weshalb im Anschluss an den bestehenden Betrieb angebaut sowie die hier vorhandene Stellplatzanlage in Teilen verlegt und erweitert werden soll. Ziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“ ist die Schaffung eines einheitlichen Planungsrechts für das konkrete Vorhaben. Hierzu soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan erweitert und in Teilen geändert werden (HEMPEL & TACKE 2014).



Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:50.000.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MUNLV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)“ (MUNLV 2010).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Untersuchung des Plangebiets sowie angrenzender Lebensräume erfolgte am 10. März 2014. Dabei sind alle Bereiche des Plangebietes und der Umgebung begangen worden. Weiterhin wurden die Bäume im Plangebiet sowie die Fassade des an das Plangebiet angrenzenden Betriebsgebäudes einer intensiven Sichtkontrolle auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen sowie Vögeln unterzogen.

<u>Gebäude</u>

- Sichtkontrolle der Außenfassade hinsichtlich des Vorhandenseins von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung der einzelnen Gebäudeteile für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Vögeln sowie deren Spuren (Kot, Nester, Gewölle)
- Suche nach Fledermäusen
- Suche nach Kotpillen von Fledermäusen Suche nach Urinspuren von Fledermäusen an Bauteilen
- Suche nach Fettanhaftungen von Fledermäusen an Bauteilen
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Bäume

- Sichtkontrolle aller relevanten Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen (Höhlungen, Spalten, abstehende Rinde, Nester), die sich als Quartier für Vögel oder Fledermäuse eignen
- Bedarfsweise vertiefende Untersuchung angetroffener Strukturen auf eine konkrete Quartiernutzung durch Vögel oder Fledermäuse (Ausleuchten mit Taschenlampe, Untersuchung nicht einsehbarer Bereiche mit dem Endoskop)

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das ca. 2,4 ha große Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt Porta Westfalica im Bereich zwischen der Bundesstraße B 482 und der Autobahn A 2. Ein vorhandener Gewerbebetrieb (Zentrallager und Verwaltung) plant die Erweiterung der gewerblichen Bebauung auf den direkt im Anschluss gelegenen östlichen Flächen. Für die bestehenden gewerblichen Nutzungen besteht derzeit kein Bebauungsplan. Für die östlichen Flächen im Anschluss an die bestehenden Nutzungen existiert bereits der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“. Die geplante Erweiterung des Gewerbebetriebes würde unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechtes daher teilweise innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegen. Um für das konkrete Vorhaben ein einheitliches Planungsrecht zu schaffen, soll der bestehende rechtsverbindliche Bebauungsplan erweitert und in Teilen geändert werden (HEMPEL & TACKE 2014).

Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“ weist für die östlichen Flächen des Plangebietes der 1. Änderung und Erweiterung (Änderungsbereich) ein Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung und einer Grundflächenzahl von 0,7 aus. Die Geschossflächenzahl beträgt 2,1 und die maximale Gebäudehöhe 72,0 m ü. NN. Im Norden des Änderungsbereichs sind eine Private Grünfläche mit anzupflanzenden Bäumen sowie eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt (STADT PORTA WESTFALICA 1997).



Abb. 2 Derzeit rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“ (STADT PORTA WESTFALICA 1997) mit Darstellung des Änderungsbereiches.

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“

Für den Großteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“ ist ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO geplant. Da im Umfeld der geplanten gewerblichen Nutzung einzelne Wohnhäuser vorhanden sind, soll die gewerbliche Nutzung eingeschränkt werden (nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet). Die Grundflächenzahl beträgt 0,7 und die Geschossflächenzahl 2,1. Die Anzahl der Vollgeschosse ist auf 5 Vollgeschosse beschränkt, während die maximal zulässige Gebäudehöhe 72,50 m ü. NN beträgt (HEMPEL & TACKE 2014).

Die Erschließung soll im Norden des Plangebietes vom Bakenweg aus erfolgen. Zu- und Abfahrten nach Süden zur Ellernstraße sind nicht vorgesehen. Der Bakenweg ist derzeit nicht für den gewerblichen Verkehr durchgängig befahrbar, daher soll eine dem gewerblichen Verkehr gerechte Wendeanlage geschaffen werden. Da die Wendeanlage nur bis zur Erschließung des gesamten Gewerbegebietes eine Verkehrsbedeutung haben wird, soll sie gemäß § 9 (2) BauGB zeitlich befristet festgesetzt werden. Nach Erschließung des gesamten Gewerbegebietes und dem Ausbau des Bakenweges, soll die Wendeanlage in Teilen zurückgebaut und anschließend einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden (HEMPEL & TACKE 2014).

Im Osten des Plangebietes ist eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt. Hierdurch soll – entgegen den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes – der Erhalt eines bestehenden Feldgehölzes gewährleistet werden.

Zwischen dem Bakenweg im Norden des Plangebietes und dem Gewerbegebiet soll eine „Private Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB festgesetzt werden. Innerhalb der Grünfläche sind hochstämmige Bäume anzupflanzen (HEMPEL & TACKE 2014).

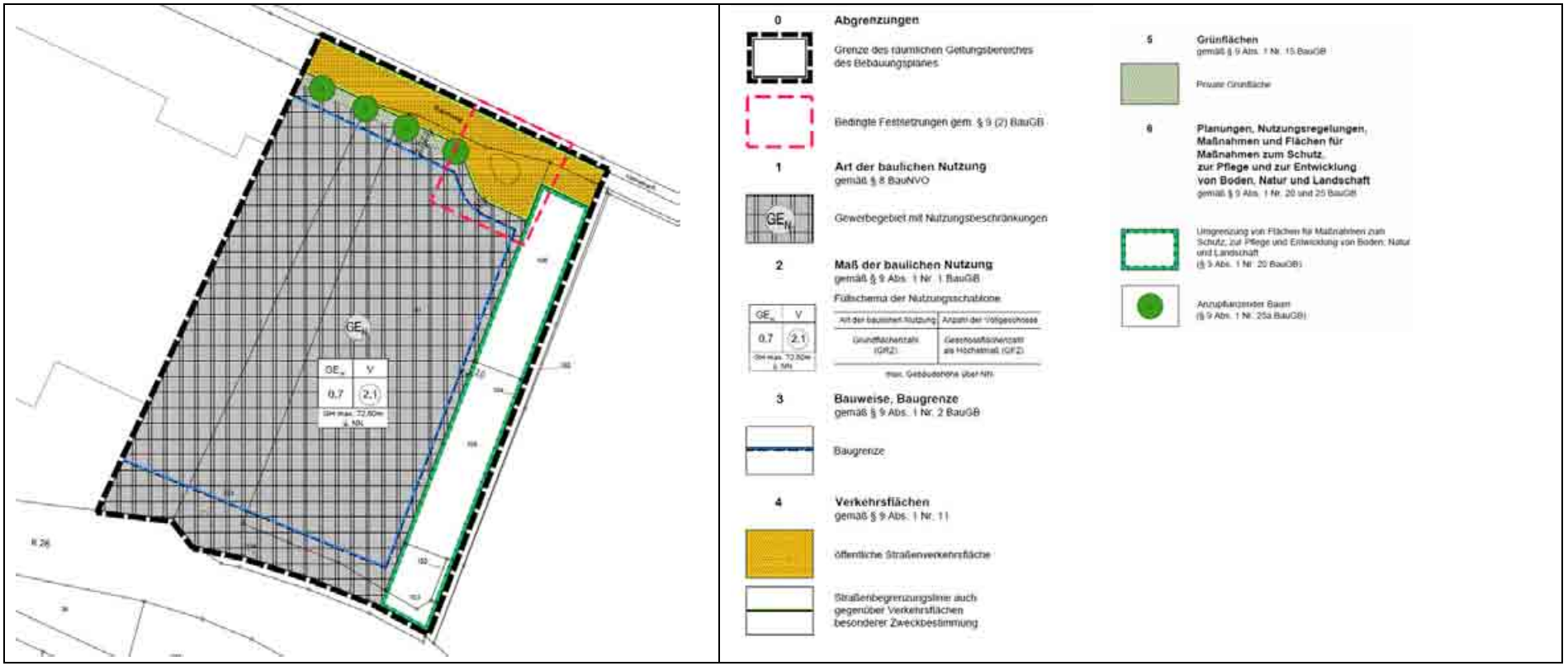


Abb. 3 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“ (HEMPEL & TACKE 2014).

4.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“ der Stadt Porta Westfalica mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

4.2 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Porta Westfalica. Als Entwicklungsziel ist für den östlichen Teil des Plangebietes „Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ festgesetzt. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden für das Plangebiet nicht festgesetzt (KREIS MINDEN-LÜBBECKE 1993).

Landschaftsschutzgebiete

Im Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet L 4 „Hausberger Hügel- und Bergland“ mit besonderer Regelung für die Erstaufforstung an. Folgende Schutzzwecke werden festgesetzt (KREIS MINDEN-LÜBBECKE 1993):

- Erhaltung der stark reliefierten Hügellandschaft im Bereich der Holzhauser und Veltheimer Mark, der Emme und am Gebirgsrand mit hoher standörtlicher Vielfalt

- Erhaltung der naturnahen ausgedehnten Waldgebiete in der Holzhauser und Veltheimer Mark und der naturnahen, grünlandbestimmten, durch Waldflächen, Obstwiesen und andere Gehölzbestände kleinräumig gegliederten Teilräume als Lebensräume und Regenerationszellen für Tiere und Pflanzen

- Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Bachtäler als Lebensräume für Tiere und Pflanzen

- Wiederherstellung vielfältiger naturnaher sonstiger Biotopstrukturen im Bereich der Abgrabungen und in den an naturnahen Lebensräumen verarmten Landschaftsteilen

- Erhaltung und Wiederherstellung eines durch Landschaftselemente vielfältig gegliederten Landschaftsraumes mit hoher Bedeutung für die Erholung

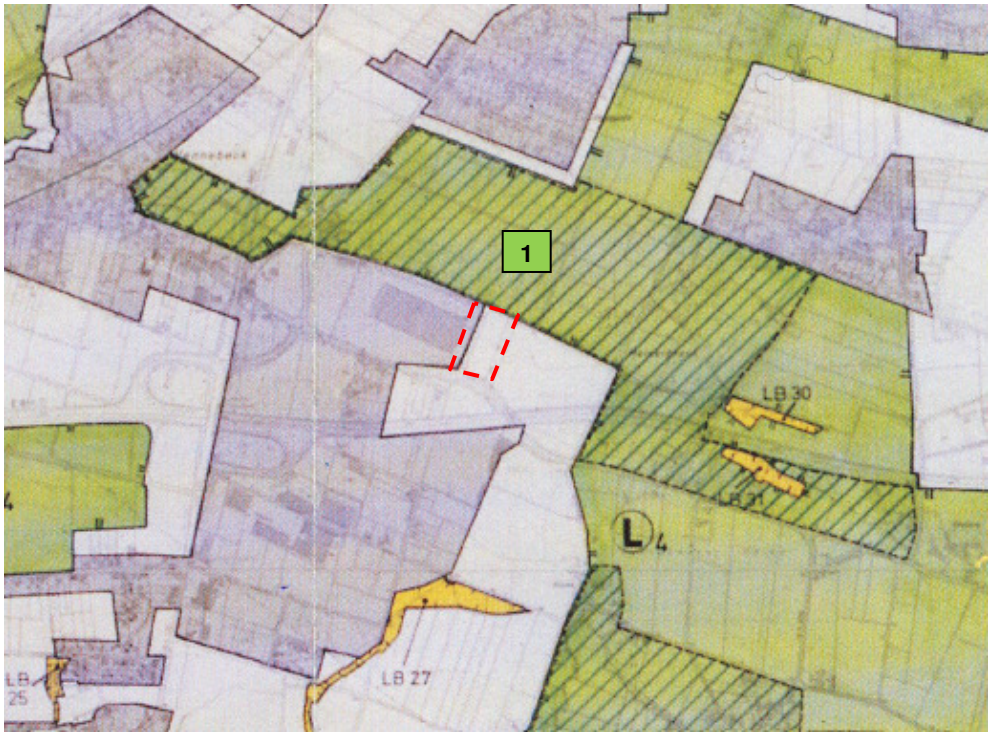


Abb. 4 **Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen, dunkelgrüne Schraffur: besondere Regelung für die Erstaufforstung) mit Darstellung des Plangebietes (rote Markierung) (KREIS MINDEN-LÜBBECKE 1993).**

Legende:
1 = LSG L 4 „Hausberger Hügel- und Bergland“

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 62 LG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop besitzt die Kennung GB-3719-206 (Bruch- und Sumpfwälder, yAC4) und liegt ca. 650 m östlich des Plangebietes (LANUV 2014A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert. Nördlich des Plangebiets grenzt die Biotopkatasterfläche BK-3719-0168 an. Die Fläche verläuft außerdem weiter in Richtung Westen und Osten. Es handelt sich hierbei um den Vennebach mit angrenzenden Feldgehölzen und gehölzreichem Grünland. Etwa 650 m östlich des Plangebiets liegt die Biotopkatasterfläche BK-3719-022. Bei der Fläche handelt es sich um ein von mehreren Gräben durch-

zogenes Erlenbruchwäldchen. Zerstreut befinden sich dort einige flache Tümpel als Laichgewässer für Amphibien (LANUV 2014A).

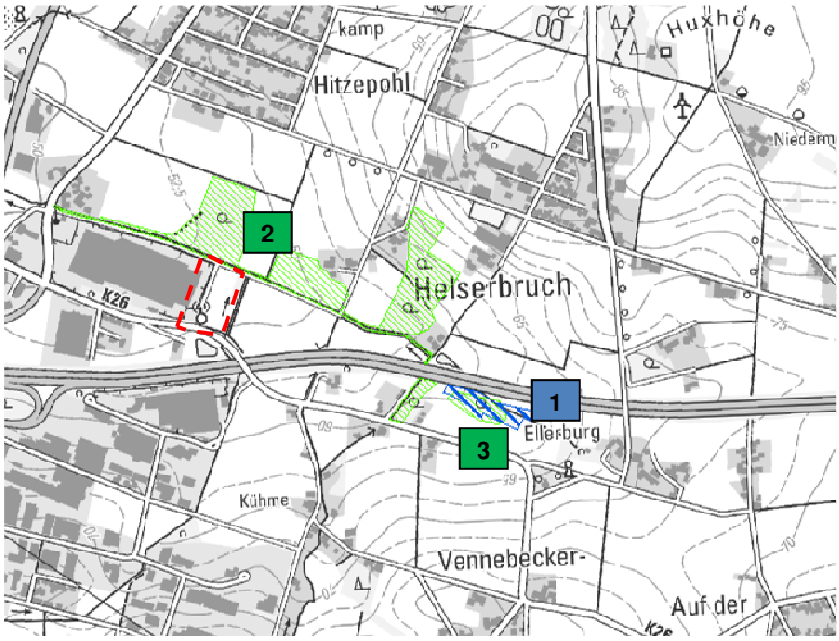


Abb. 5 **Lage des Plangebietes (rote Markierung) zu dem gesetzlich geschützten Biotop (blaue Markierung) und zu den Biotopkatasterflächen (grüne Flächen) (LANUV 2014).**

Legende:
1 = GB-3719-206
2 = BK-3719-0168
3 = BK-3719-022

Verbundflächen

Der nordöstliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb der Verbundfläche VB-DT-3719-007 „Zuflüsse der Weser im Bereich von Costedt und Holzhausen“. Schutzziel ist der Erhalt der Bachtäler mit ihren Gehölz- und Grünlandbeständen als Lebensraum für typische und gefährdete Tierarten (Bachforelle) sowie als Ausbreitungsverbindungen für Arten der Aue von der Weser zu den östlich gelegenen Abgrabungsgewässern im Hausberger Hügel- und Bergland (LANUV 2014A).

Die Verbundfläche soll zu krautreichen, naturnah gestalteten Bachläufen entwickelt werden, die von extensiv genutztem, z.T. feuchtem Grünland sowie Kopfbaumreihen und Ufergehölzen begleitet werden (Uferrandstreifen als Puffer und Ausbreitungskorridor v.a. für Tierarten) (LANUV 2014A).

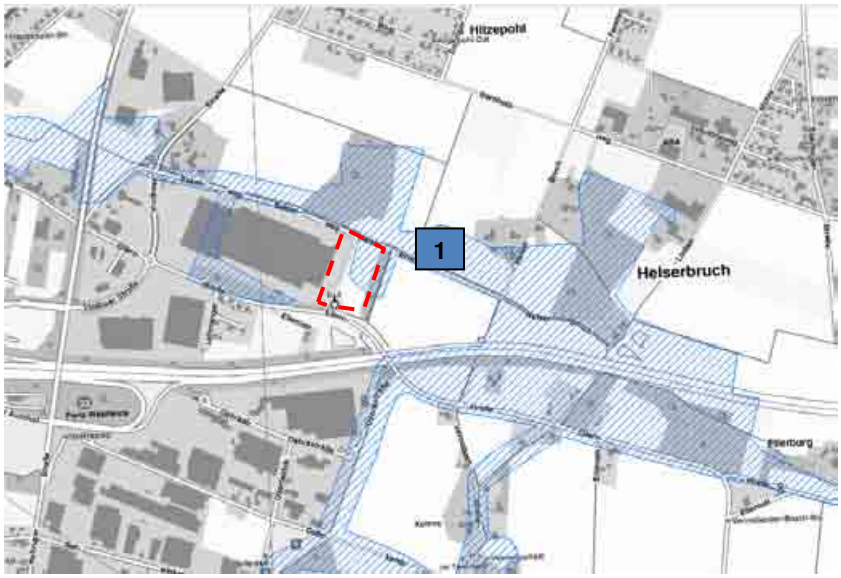


Abb. 6 **Lage des Plangebietes (rote Markierung) zu der Verbundfläche (blaue Markierung) (LANUV 2014A).**

Legende:
1 = VB-DT-3719-007

4.3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Im Westen des Plangebietes befinden sich, angrenzend an das Gebäude des Gewerbebetriebes, Stellplätze. Direkt neben dem Gebäude sind etwa 2 m breite Beete mit Ziergehölzen vorhanden. Östlich der Stellplätze verläuft eine schmale Teerstraße (Helser Bruch) auf einem begrünten Wall, die zu einem Werbemast sowie zu Stromkästen im Südwesten des Plangebietes führt. Westlich des Werbemastes befindet sich ein Gehölzbestand aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hasel (*Corylus avellana*) und einer Weide (*Salix* spec.). Entlang der südlich angrenzenden Ellernstraße stockt ein Gehölzbestand aus überwiegend Stiel-Eiche (*Quercus robur*) aber auch aus Kirsche (*Prunus avium*) und Birke (*Betula pendula*) aus geringem, vereinzelt starkem Baumholz sowie Hasel und Kornelkirsche (*Cornus mas*). Östlich des Walls schließt eine Ackerfläche an. Weiter in Richtung Osten liegt eine ca. 25 m breite und etwa 180 m lange Fläche, die im nördlichen Abschnitt zu ca. 90 % mit Erlen (*Alnus glutinosa*) aus geringem Baumholz bestanden ist. Vereinzelt befinden sich in dem Abschnitt auch einzelne Wildpflaumen (*Prunus* spec.) und Stiel-Eichen aus geringem Baumholz sowie viel Brombeere (*Rubus* spec.). Weiter nach Süden schließen einzelne Weiden aus starkem Baumholz sowie Stiel-Eichen aus Stangenholz, Weißdorn (*Crataegus* spec.) und Brombeere an. Der südliche Abschnitt der Fläche besteht aus einer Grünlandbrache mit einzelnen Hunds-Rosen (*Rosa canina*) und Weißdorn. Außerdem stocken eine Blaufichte (*Picea pungens*) aus mittlerem und eine Weide aus geringem Baumholz am südlichen Rand der Fläche. Südlich der Ackerfläche erstreckt sich eine Fettwiese, an deren westlichem und südlichem Rand sich der oben bereits genannte Wall erstreckt. Im Norden des Plangebietes verläuft der Bakenweg.

Nördlich des Plangebietes verläuft der Vennebach, an dessen Ufer ein Gehölzstreifen aus Kornelkirsche, Feldahorn (*Acer campestre*), Hasel, Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Gemeiner Schneeball (*Viburnum o*pulus) stockt. Weiter in Richtung Norden befinden sich eine Grünlandbrache mit Eschen (*Fraxinus excelsior*) aus Stangenholz, eine Ackerfläche sowie ein Buchen-Eichenmischwald aus überwiegend geringem bis mittlerem, teilweise auch starkem bis sehr starkem Baumholz. Östlich des Plangebiets verläuft zunächst ein schmaler Graben, der in Richtung Norden in den Vennebach entwässert. An den Graben schließen im Osten ein Feldweg und eine Ackerfläche an. Südlich des Plangebiets verläuft eine schmale Teerstraße, die auf die Ellernstraße führt. Zwischen der schmalen Straße und der Ellernstraße befindet sich eine Straßenböschung mit überwiegend Brombeere, Hasel und Hunds-Rose, vereinzelt stocken dort auch Stiel-Eichen und Hainbuchen aus Stangenholz, teilweise geringes Baumholz. Südlich der Ellernstraße und der ebenfalls mit Gehölzen bewachsenen Straßenböschung liegen ein mit Rohrkolben (*Typha* spec.) bestandenes Regenrückhaltebecken sowie ein bedingt naturfernes kleines Regenrückhaltebecken. Westlich daran angrenzend befinden sich ein Wohnhaus mit einem Ziergarten sowie Fettwiesen. Weiter in Richtung Süden verläuft die Autobahn A 2 von Ost nach West. Westlich des Plangebietes liegen, neben dem vorhandenen Gebäude des Gewerbebetriebes, Parkplatzflächen.

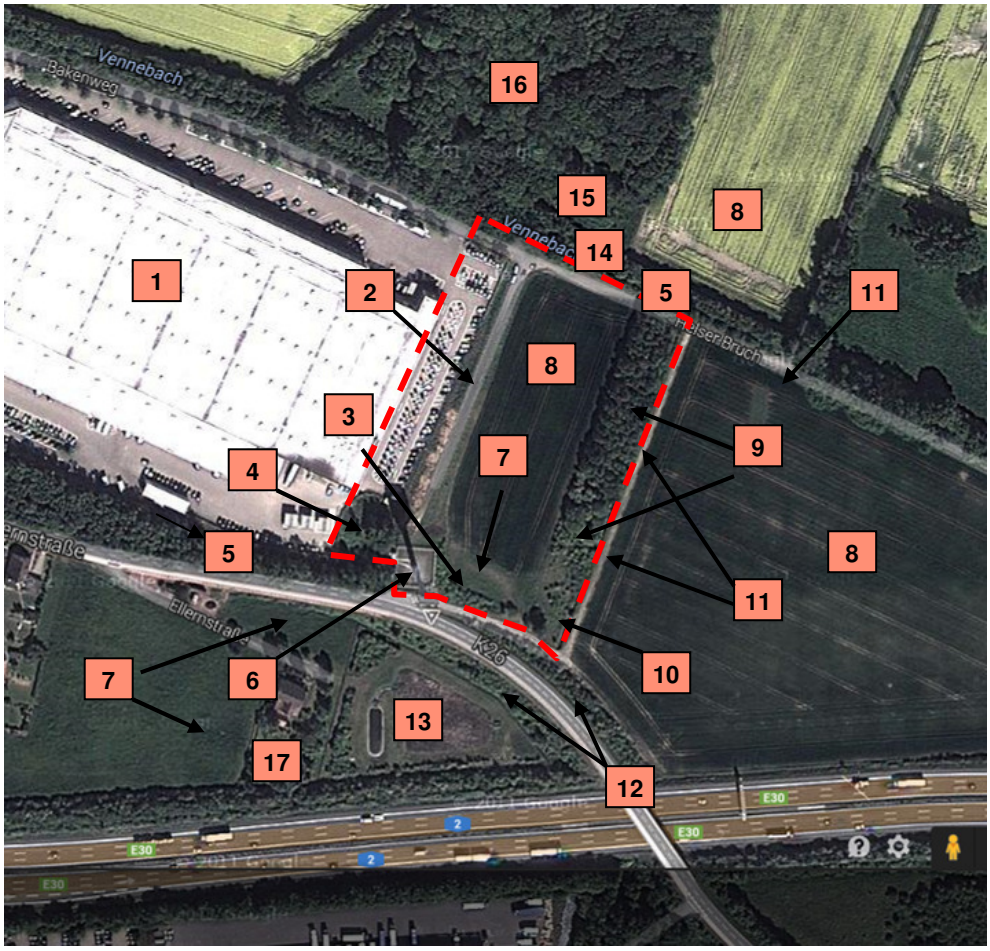


Abb. 7 **Bestandssituation auf Basis des Luftbildes mit der Lage des Plangebietes (rote Markierung).**

Legende:

1 = Gewerbebetrieb mit Stellplätzen und kleinflächigen Grünflächen
2 = Teerweg (Helser Bruch)
3 = Wall mit gräserdominierten Säumen
4 = Gehölzbestand
5 = Gehölzstreifen
6 = Werbemast
7 = Fettwiese
8 = Acker
9 = Erlenbestand/Gehölzstreifen
10 = Grünlandbrache
11 = Graben
12 = Straßenböschung mit Gebüschen
13 = Regenrückhaltebecken mit Rohrkoben
14 = Vennebach
15 = Grünlandbrache mit Eschen aus Stangenholz
16 = Buchen-Eichenmischwald
17 = Wohngebäude mit Ziergarten

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Gebäude und Stellplatzflächen

Biotoptyp: Gebäude



Abb. 8 Gebäude des Gewerbebetriebes mit Stellplatzflächen.

Kennziffer 2, 3

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren

Biotoptyp: Rain, Straßenrand



Abb. 9 Mit Kräutern und Gräsern bewachsener Wall im Plangebiet.



Abb. 10 Straßenrand des Bakenweges

Kennziffer 4, 5, 9

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Biotoptyp: Feldgehölze, Gebüsche, Ufergehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Hecke, Gehölzstreifen



Abb. 11 Gehölze entlang des Vennebachs.



Abb. 12 Feldgehölz im Osten des Plangebietes.



Abb. 13 Gehölze südlich des Feldgehölzes am Rande der Grünlandbrache.



Abb. 14 Blau-Fichte und Weide am Rande der Grünlandbrache.



Abb. 15 Gehölze im Südwesten des Plangebietes.

Kennziffer 7, 10, 15

Lebensraumtyp: Fettwiese

Biotoptyp: Fettwiese, Grünlandbrache



Abb. 16 Fettwiese im Süden des Plangebietes.



Abb. 17 Grünlandbrache südlich des Feldgehölzes.



Abb. 18 Grünlandbrache nördlich des Plangebietes.

Kennziffer 8

Lebensraumtyp: Äcker

Biotoptyp: Äcker



Abb. 19 Acker im Plangebiet.



Abb. 20 Acker östlich des Plangebietes.

Kennziffer 11, 14

Lebensraumtyp: Fließgewässer

Biotoptyp: Bach, Gräben



Abb. 21 Vennebach nördlich des Plangebietes.



Abb. 22 Graben östlich des Plangebietes.

Kennziffer 13

Lebensraumtyp: Stillgewässer

Biotoptyp: Rückhaltebecken, Röhrichtbestände



Abb. 23 Regenrückhaltebecken mit Röhrichtbestand südlich des Plangebietes.



Abb. 24 Regenrückhaltebecken ohne Röhrichtbestand südlich des Plangebietes.

Kennziffern 16

Lebensraumtyp: Laubwald mittlerer Standorte

Biotoptyp: Buchen-Eichenwald



Abb. 25 Buchen-Eichenwald nordwestlich des Plangebietes.

4.4 Gebäudeuntersuchung

Die östliche Fassade des Gebäudes des Gewerbebetriebes wurde auf das Vorhandensein potenzieller Quartierstandorte für Vögel und Fledermäuse untersucht. Potenzielle Quartierstandorte wurden hierbei nicht nachgewiesen. Spuren von Vögeln oder Fledermäusen wurden ebenfalls nicht gefunden.



Abb. 26 Blick auf die östliche Gebäudefassade.



Abb. 27 Blick entlang der Fassade.

4.5 Gehölzuntersuchungen

Alle relevanten Bäume im Plangebiet wurden einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen. Horst- oder Koloniebäume wurden hierbei nicht nachgewiesen. In dem Feldgehölz im Osten des Plangebietes konnten einzelne Krähen- und Ringeltaubennester nachgewiesen werden.



Abb. 28 Krähennest in einer Erle.



Abb. 29 Ringeltaubennest in einer Erle.

4.6 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert. Folgende potenzielle Wirkfaktoren können erwartet werden.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“

Maßnahme	**Wirkfaktor**	**potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG**
Baubedingt		
Bau eines Gewerbebetriebsgebäudes und von Stellplatzflächen	Entfernung von Ackerfläche, Grünland, Garten, Säumen, Grünlandbrache und Gehölzen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Schallemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Flächeninanspruchnahme durch die Planung	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Betriebsgebäudes	geringe zusätzliche Schallemissionen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	geringe zusätzliche Lichtemissionen	Keine Auswirkungen zu erwarten

4.7 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und der Errichtung eines Betriebsgebäudes sowie von Stellplatzflächen werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Fließgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten und Parkanlagen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Stillgewässer

4.8 Datenbasis der Artnachweise

Das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet wird über eine lebensraumtypspezifische Artenliste abgeschichtet. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (**LINFOS**) abgefragt. Im Rahmen der **Ortsbegehung** findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

4.9 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3719 „Minden“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2014B). Das Ergebnis dieser Auswertung wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3719 „Minden“ (LANUV 2014B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region und atlantische Region):

- **Laubwald mittlerer Standorte**
- **Äcker**
- **Gebäude**
- **Fließgewässer**
- **Säume, Hochstaudenfluren**
- **Fettwiesen**
- **Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken**
- **Gärten**
- **Stillgewässer**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand in NRW	Laubwald	Fließgewässer	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Stillgewässer
		KON	ATL									
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung				**U**	**U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**U**	**P/U**	**U**
Säugetiere												
Bechsteinfledermaus	A. v.	S	S	XX	(X)	X		(X)	X	(WQ)	(X)	(X)
Braunes Langohr	A. v.	G	G	XX		X		X	X	WS/(WQ)	X	(X)
Breitflügelfledermaus	A. v.	G	G	(X)	(X)	X			XX	WS/WQ	X	(X)
Fransenfledermaus	A. v.	G	G	XX	X	X		(X)	(X)	X/WS/WQ	(X)	X
Graues Langohr	A. v.	S	S	X	(X)	X		X	XX	WS/WQ	X	(X)
Große Bartfledermaus	A. v.	U	U	XX	(X)	X		X	X	WS/WQ		X
Großer Abendsegler	A. v.	U	G	XX	(X)	WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)	(X)
Großes Mausohr	A. v.	U	U	XX		X	(X)		(X)	WS/WQ	X	
Kleine Bartfledermaus	A. v.	G	G	X	X	XX		(X)	XX	X/WS/WQ		
Kleiner Abendsegler	A. v.	U	U	XX	X	X/WS/WQ			X	(WS)/(WQ)	X	X
Mopsfledermaus	A. v.	S	S	XX	X	X		(X)	(X)	(WS)/WQ	(X)	(X)
Rauhhautfledermaus	A. v.	G	G	X	X					(WS)/(WQ)		X
Teichfledermaus	A. v.	G	G	(X)	XX	X	(X)		(X)	WS/(WQ)	X	XX
Wasserfledermaus	A. v.	G	G	X	X	X			X	(WQ)	(X)	XX
Zweifarbfledermaus	A. v.	G	G	(X)	(X)	(X)			X	WS/ZQ/WQ	(X)	(X)
Zwergfledermaus	A. v.	G	G	X	(X)	XX			XX	WS/WQ	(X)	(X)

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW KON	Erhaltungs-zustand in NRW ATL	Laub-wald	Fließ-gewässer	Klein-gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fett-wiese	Stillge-wässer
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung				**U**	**U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**U**	**P/U**	**U**
Vögel												
Beutelmeise	s. b.	U	U		X	X						XX
Braunkehlchen	s. b.	S	S		(X)			XX			(X)	
Drosselrohrsänger	Bzf.	S										XX
Eisvogel	s. b.	G	G		XX				(X)			X
Feldlerche	s. b.					XX	X				XX	
Feldschwirl	s. b.	G	G		(X)	XX	(X)	XX			X	X
Flussregenpfeifer	s. b.	U	U		X							X
Gänsesäger	Wg.	G	G		XX							XX
Gartenrotschwanz	s. b.	U-	U-	X		X			X		X	
Grauspecht	s. b.	U-	U-	XX				(X)			(X)	
Habicht	s. b.	G	G	X		X	(X)		X		(X)	
Kiebitz	s. b.	G	G		X		XX				X	X
Kleinspecht	s. b.	G	G	XX		X			X		(X)	
Mäusebussard	s. b.	G	G	X		X	X	X			(X)	
Mehlschwalbe	s. b.	G-	G-				(X)	X	X	XX	(X)	(X)
Mittelspecht	s. b.	G	G	XX								
Nachtigall	s. b.	G	G	X	(X)	XX		X	X			(X)
Neuntöter	s. b.	G	U			XX		X			(X)	
Pirol	s. b.	U-	U-	X		X			X			
Rauchschwalbe	s. b.	G-	G-		X		X	X	X	XX	X	X

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW KON	Erhaltungs-zustand in NRW ATL	Laub-wald	Fließ-gewässer	Klein-gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fett-wiese	Stillge-wässer
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung				**U**	**U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**U**	**P/U**	**U**
Vögel												
Rebhuhn	s. b.	U	U				XX	XX	X		X	
Rotmilan	s. b.	U	S	X		X	X	(X)			(X)	
Saatkrähe	s. b.	G	G			XX	X		XX		X	
Schleiereule	s. b.	G	G		(X)	X	X	XX	X	X	X	
Schwarzspecht	s. b.	G	G	XX		X		X			(X)	
Sperber	s. b.	G	G	X		X	(X)	X	X		(X)	
Sperlingskauz	Bzf.	unbekannt		X				(X)			(X)	
Steinkauz	Bzf.	U	G			XX	(X)	X	X	X	XX	
Sturmmöwe	s. b.	U										X
Teichrohrsänger	s. b.	G	G		XX							XX
Turmfalke	s. b.	G	G			X	X	X	X	X	X	
Turteltaube	s. b.	U-	U-	X		XX	X		(X)		(X)	
Uferschwalbe	s. b.	G	G		X		(X)				(X)	X
Uhu	s. b.	U+	U+	X						(X)		
Wachtelkönig	s. b.	S	S		(X)		X	(X)			(X)	
Waldkauz	s. b.	G	G	X		X		(X)	X	X	(X)	
Waldohreule	s. b.	G	G	X		XX		(X)	X		(X)	
Weißstorch	s. b.	S+			X		(X)	X		X	X	X
Wiesenpieper	s. b.	G-	G-		(X)		(X)	XX			XX	

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW	Erhaltungs-zustand in NRW	Laub-wald	Fließ-gewässer	Klein-gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fett-wiese	Stillge-wässer
		KON	**ATL**									
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung				**U**	**U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**U**	**P/U**	**U**
Amphibien												
Kreuzkröte	A. v.	U	U		(X)		(X)	(X)	XX			X
Kleiner Wasserfrosch	A. v.	G	G		X	(X)			X		(X)	XX
Reptilien												
Zauneidechse	A. v.	G-	G-	(X)		X	X	XX	X	(X)		
Pflanzen												
Planungsrelevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden												

Legende:
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd
Status: A. v. = Art vorhanden, Bzf. = Brutzeitfeststellung, s. B. = sicher brütend, Wg. = Wintergast
XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen
Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen,

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Linfos) dokumentiert für das Plangebiet und die weitere Umgebung (mindestens 1.300 m) keine Nachweise von Tierarten (LANUV 2014A).

Ortsbegehung

Die Ortsbegehung fand am 10.03.2014 statt. Den Grünflächen, den Zierbeeten und den Gehölzbeständen im Südwesten des Plangebiet kann auf Grund der Habitatstrukturen und der Lage innerhalb bzw. am Rande eines Gewerbegebietes lediglich eine Lebensraumeignung für anpassungsfähige Arten der Siedlungsbereiche und Gärten zugesprochen werden. An den Gehölzen im Plangebiet wurden keine Höhlen oder Strukturen nachgewiesen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Horst- oder Koloniebäume sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Das Feldgehölz im Osten des Plangebietes kann eine Lebensraumeignung für Baum- und Gebüschbrüter übernehmen. Hier wurden einzelne Tauben- und Krähennester nachgewiesen.

Die Ackerfläche im Zentrum und die Fettwiese im Süden des Plangebietes weisen auf Grund ihrer Nähe zum Gewerbegebiet und der intensiven Nutzung keine Eignung für Offenlandarten, die empfindlich gegenüber Störungen und vertikalen Strukturen reagieren, auf.

An der östlichen Gebäudefassade des vorhandenen Gewerbetriebes konnten keine Quartiere von artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt werden. Infolge der Bauweise und der gewerblichen Nutzung ist eine Quartiereignung auch auszuschließen.

4.10 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

4.10.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Im vorliegenden Fall kann es durch die Umsetzung des Vorhabens zum Verlust von Lebensräumen dieser Arten kommen.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszu-

standes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

4.10.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es Hinweise auf ein Vorkommen von 16 Säugetierarten, 39 Vogelarten, 2 Amphibienarten und 1 Reptilienart. Die Artenrecherche beim LINFOS ergab keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und der weiteren Umgebung (mindestens 1.300 m).

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche in Verbindung mit den dokumentierten Tier- und Pflanzenarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren werden in der folgenden Tabelle die als „Konfliktarten“ definierten Arten ausgearbeitet. Tier- und Pflanzenarten, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können, werden als Konfliktarten gekennzeichnet. Für die ausgearbeiteten Konfliktarten wird anschließend eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 3 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Bechsteinfledermaus	FIS/A. v.	keine				
Braunes Langohr	FIS/A. v.	keine				
Breitflügelfledermaus	FIS/A. v.	keine				
Fransenfledermaus	FIS/A. v.	keine				
Graues Langohr	FIS/A. v	keine				
Große Bartfledermaus	FIS/A. v	keine				
Großer Abendsegler	FIS/A. v	keine				
Großes Mausohr	FIS/A. v.	keine				
Kleine Bartfledermaus	FIS/A. v.	keine				
Kleiner Abendsegler	FIS/A. v	keine				
Mopsfledermaus	FIS/A. v	keine				
Rauhautfledermaus	FIS/A. v.	keine				
Teichfledermaus	FIS/A. v	keine				
Wasserfledermaus	FIS/A. v	keine				
Zweifarbfledermaus	FIS/A. v	keine				
Zwergfledermaus	FIS/A. v	keine				
Vogelarten						
Beutelmeise	FIS/s. b.	keine				
Braunkehlchen	FIS/s. b.	keine				
Drosselrohrsänger	FIS/ b. z. B.	keine				
Eisvogel	FIS/s. b.	keine				
Feldlerche	FIS/s. b.	keine				
Feldschwirl	FIS/s. b.	keine				
Flussregenpfeifer	FIS/s. b.	keine				
Gänsesäger	FIS/Wg.	keine				
Gartenrotschwanz	FIS/s. b.	keine				
Grauspecht	FIS/s. b.	keine				
Habicht	FIS/s. b.	keine				
Kiebitz	FIS/s. b.	keine				

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Daten-quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbe-stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt-art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Kleinspecht	FIS/s. b.	keine				
Mäusebussard	FIS/s. b.	keine				
Mehlschwalbe	FIS/s. b.	keine				
Mittelspecht	FIS/s. b.	keine				
Nachtigall	FIS/s. b.	- Störungen		●		●
Neuntöter	FIS/s. b.	keine				
Pirol	FIS/s. b.	keine				
Rauchschwalbe	FIS/s. b.	keine				
Rebhuhn	FIS/L/s. b.	keine				
Rotmilan	FIS/s. b.	keine				
Saatkrähe	FIS/s. b.	keine				
Schleiereule	FIS/s. b.	keine				
Schwarzspecht	FIS/s. b.	keine				
Sperber	FIS/s. b.	keine				
Sperlingskauz	FIS/ b. z. B.	keine				
Steinkauz	FIS/ b. z. B.	keine				
Sturmmöwe	FIS/s. b.	keine				
Teichrohrsänger	FIS/s. b.	keine				
Turmfalke	FIS/s. b.	keine				
Turteltaube	FIS/s. b.	keine				
Uferschwalbe	FIS/s. b.	keine				
Uhu	FIS/s. b.	keine				
Wachtelkönig	FIS/s. b.	keine				
Waldkauz	FIS/s. b.	keine				
Waldohreule	FIS/s. b.	keine		●		●
Weißstorch	FIS/s. b.	keine				
Wiesenpieper	FIS/s. b.	keine				

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Amphibien						
Kreuzkröte	FIS/A. v.	keine				
Kleiner Wasserfrosch	FIS/A. v.	keine				
Reptilien						
Zauneidechse	FIS/A. v.	keine				

Erläuterungen:
Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem
Status: A. v. = Art vorhanden, s. b. = sicher brütend, Wg. = Wintergast, b. z. B. = beobachtet zur Brutzeit

4.10.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermausarten

Das Plangebiet ist nicht geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Teilhabitat für die Arten

- Bechsteinfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Graues Langohr
- Großer Abendsegler
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Teichfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

zu übernehmen.

Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, die baum- oder gebäudebewohnenden Fledermausarten als Quartier dienen könnten. Beeinträchtigungen angrenzender Strukturen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Plangebiet kann eine Funktion als nicht essenzielles Nahrungshabitat für Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus übernehmen.

Vogelarten

Horst- und Koloniebrüter

Im Plangebiet wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Habicht
- Rotmilan
- Sperber
- Mäusebussard
- Saatkrähe
- Weißstorch

Höhlenbrüter

Im Plangebiet wurden keine Höhlen festgestellt. Das Vorkommen der folgenden Höhlenbrüter im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

- Grauspecht
- Kleinspecht
- Schwarzspecht
- Steinkauz
- Gartenrotschwanz
- Mittelspecht
- Sperlingskauz
- Waldkauz

Gehölz- und Gebüschbrüter

Im Plangebiet sind Gehölz- und Gebüschstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen im Plangebiet der unten genannten Arten ist infolge der Lage innerhalb eines Gewerbegebietes und dem Fehlen von essenziellen Habitatstrukturen wie ausgedehnten und strukturreichen Kulturlandlandschaften mit Extensivgrünland sowie Auwaldbereichen nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Beutelmeise
- Turteltaube
- Neuntöter
- Pirol

Offenlandarten

Auf Grund der Kleinflächigkeit der Offenlandbereiche, der Silhouettenwirkung des umliegenden Gebäudes und der Gehölzbestände sowie der vorhandenen Störwirkungen durch beispielsweise Straßen, Wege und dem vorhandenen Gewerbebetrieb, kann ein Vorkommen von den unten genannten Offenlandarten bzw. Bodenbrütern ausgeschlossen werden. Zudem fehlen geeignete Lebensraumstrukturen wie beispielsweise Heiden, Moore, Feuchtwiesen, Röhrichtflächen, Kies- und Schotterflächen oder eine großräumige extensiv genutzte Kulturlandschaft. Eine arten-

schutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Braunkehlchen
- Feldschwirl
- Rebhuhn
- Wiesenpieper
- Feldlerche
- Flussregenpfeifer
- Wachtelkönig

Fließ- und Stillgewässerarten/Röhrichtbrüter

Der Vennebach befindet sich nördlich des Plangebiets und weist keine Lebensraumeignung für bevorzugt an Steilufern brütende Vogelarten wie Eisvogel und Uferschwalbe auf. Im Plangebiet sind keine Röhrichtflächen vorhanden, die Drosselrohrsänger und Teichrohrsänger als Brutstandort dienen könnten. Der Gänsesäger kommt nur als Wintergast vor (LANUV 2014B), während die Sturmmöwe störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Fließ- und Stillgewässerarten bzw. Röhrichtbrüter ist auszuschließen.

- Drosselrohrsänger
- Gänsesäger
- Teichrohrsänger
- Eisvogel
- Sturmmöwe
- Uferschwalbe

Gebäude- und Felsbrüter

Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden. Am angrenzenden Gebäude wurden keine Strukturen für gebäudebewohnende Vogelarten nachgewiesen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für gebäudebewohnende Arten ist auszuschließen.

- Mehlschwalbe
- Turmfalke
- Rauchschwalbe
- Uhu

Amphibienarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung können hinsichtlich ihrer anstehenden Strukturen keine Funktion als Lebensstätte für die Amphibienarten

- Kreuzkröte
- Kleiner Wasserfrosch

übernehmen. Ein potenzielles Laichgewässer stellt das Regenrückhaltebecken südlich des Plangebietes dar. Auf Grund der isolierten Lage zwischen Straßen bzw. der Autobahn und Gewerbebetrieben sowie des Fehlens geeigneter Landhabitate kann ein Vorkommen von Kreuzkröte und Kleinem Wasserfrosch im Untersuchungsgebiet

ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Reptilien

Zauneidechsen besiedeln reich strukturierte und offene Lebensräume. Geprägt werden diese durch ein kleinräumiges Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen im Wechsel mit Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Zauneidechsen kommen vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär werden auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen genutzt. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume). Zauneidechsen überwintern zudem auch in selbst gegrabenen Quartieren.

Das Vorkommen der Zauneidechse im Bereich des Plangebietes wird auf Grund der anstehenden Strukturen, der Ausstattung (z. B. fehlende Eiablageplätze) und der isolierten Lage nicht erwartet. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Vögel

- Nachtigall, Waldohreule

Im Folgenden erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

Nachtigall

Wirkungsspezifische Betroffenheiten
Die Nachtigall brütet in der Strauchschicht unterholzreicher Laub- und seltener in Mischwäldern (bevorzugt an Waldsäumen, Bach- und Flussläufen) sowie in Feldgehölzen mit dichtem Unterwuchs, auch ohne Bäume, in Hecken, Gebüschen, verwilderten Parkanlagen und Gärten sommerwarmer, niederschlagsarmer Gebiete (BAUER et al. 2005). Ein potenzielles Brutvorkommen im Bereich des Feldgehölzes im Osten des Plangebietes sowie der Gehölze im Umfeld des Vennebachs ist nicht auszuschließen. Da das Feldgehölz erhalten bleibt, kann eine Betroffenheit gemäß 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden.

Die Nachtigall zählt zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al. 2010). Da die Nachtigall u. a. Gärten besiedelt (BAUER et al. 2005), kann ihnen auch aus diesem Grund eine Störungsunempfindlichkeit attestiert werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 sind, auch unter Berücksichtigung der ausreichend vorhandenen potenziellen Brutstandorte im Umfeld des Plangebietes, auszuschließen.

Waldohreule

Wirkungsspezifische Betroffenheiten
Die Waldohreule besiedelt bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Sie kommt darüber hinaus aber auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Als Brutstandort werden Nester anderer Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube) genutzt (LANUV 2014C). Potenzielle Brutstandorte für die Waldohreule befinden sich auf Grund des Vorhandenseins von einzelnen Krähen- und Taubennestern im Feldgehölz im Osten des Plangebietes.

Die Waldohreule gehört zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Arten dieser Gruppe halten häufig Abstand von 300 bis 500 m zu Straßen, unabhängig von der

Verkehrsmenge (GARNIEL et al. 2010). Weil die Waldohreule auch Siedlungsränder besiedelt (LANUV 2014C), kann ein Vorkommen der Waldohreule im Feldgehölz im Osten des Plangebiets jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Da das Feldgehölz erhalten bleibt, kann eine Betroffenheit gemäß 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 sind, auch unter Berücksichtigung der ausreichend vorhandenen potenziellen Brutstandorte im Umfeld des Plangebietes (z. B. Buchen-Eichenwald nordwestlich des Plangebietes), nicht zu erwarten.

6.0 Resümee

Die Stadt Porta Westfalica plant die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“. Bei einem vorhandenen Gewerbebetrieb (Zentrallager und Verwaltung) besteht ein aktueller Erweiterungsbedarf, weshalb im Anschluss an den bestehenden Betrieb angebaut sowie die hier vorhandene Stellplatzanlage in Teilen verlegt und erweitert werden soll. Ziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“ ist die Schaffung eines einheitlichen Planungsrechts für das konkrete Vorhaben. Hierzu soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan erweitert und in Teilen geändert werden (HEMPEL & TACKE 2014).

Im Zuge der Ortsbegehung am 10. März 2014 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Den Grünflächen, den Zierbeeten und den Gehölzbeständen im Plangebiet kann auf Grund der Habitatstrukturen und der Lage innerhalb bzw. am Rande eines Gewerbegebietes eine Lebensraumeignung für anpassungsfähige Arten der Siedlungsbereiche und Gärten zugesprochen werden. Horst- oder Koloniebäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. In dem Feldgehölz im Osten des Plangebiets wurden einzelne Tauben- und Krähennester nachgewiesen. An den Gehölzen im Plangebiet befinden sich keine Höhlen oder Strukturen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.

Die Ackerfläche im Zentrum des Plangebietes weist auf Grund ihrer Nähe zum Gewerbegebiet und der intensiven Nutzung keine Eignung für Offenlandarten auf, die empfindlich gegenüber Störungen und vertikalen Strukturen reagieren,.

An der östlichen Gebäudefassade des vorhandenen Gewerbetriebes konnten keine Quartiere von artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt werden. Infolge der Bauweise und der gewerblichen Nutzung ist eine Quartiereignung auch auszuschließen.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden die im Plangebiet angetroffenen Habitatstrukturen wie Acker, Garten, Gehölze, Grünland, Säume und Grünlandbrache dauerhaft beansprucht. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Fließgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten und Parkanlagen

- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Stillgewässer

des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 16 Fledermausarten, 39 Vogelarten, 2 Amphibien- und 1 Reptilienart vorlagen. Die Artenrecherche beim LINFOS ergab keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und der weiteren Umgebung (mindestens 1.300 m).

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, weshalb keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt wird:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von 2 Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Für diese Arten wurde eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Fledermausarten

Im Plangebiet sind keine Quartierstandorte von Fledermäusen vorhanden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Vogelarten

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ergab, dass Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG für Vogelarten ausgeschlossen werden können.

Amphibienarten

Das Plangebiet ist nicht geeignet, eine Lebensraumfunktion für Amphibienarten zu übernehmen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Reptilienarten

Das Plangebiet ist nicht geeignet, eine Lebensraumfunktion für Reptilienarten zu übernehmen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

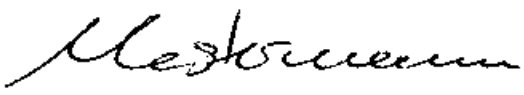
Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“ löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, April 2014



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

GARNIEL, A., MIERWALD, U., OJOWSKI, U. & DAUNICHT, W. (2010): Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr. Kieler Institut für Landschaftsökologie. Kiel.

HEMPEL & TACKE (2014): Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“. Begründung - Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

KREIS MINDEN-LÜBECKE (2014): Geoportal des Kreises Minden-Lübecke. (WWW-Seite) http://googis.minden-luebbecke.de/googis/Umwelt/ Zugriff: 18.03.2014, 08:45 MEZ.

LANUV (2014A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm,
Zugriff: 25.03.2014, 12:00 MEZ.

LANUV (2014B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3719 Zugriff: 25.03.2014, 09:15 MEZ.

LANUV (2014C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe
Zugriff: 25.03.2014, 13:00 MEZ.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

STADT PORTA WESTFALICA (1997): Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“. Porta Westfalica.